

SATZUNG (Entwurf)

Präambel

Auf dem Alten St.-Matthäus-Kirchhof in Berlin befindet sich das Grab der Familie Lietzmann. Der Verein „Grabstätte Lietzmann e.V.“ hat mit der Friedhofsverwaltung einen Patenschaftsvertrag geschlossen, der die Verpflichtung zur denkmalgerechten Erhaltung und Pflege der Grabstätte beinhaltet. Es soll versucht werden, mit der Friedhofsverwaltung eine Umschreibung auf den Verein vorzunehmen. Es liegt ein Kostenvoranschlag der Firma Sehrig über ca. XXX Euro vor, der die Sicherung der Grabstätte umfasst, jedoch keine Zusatzleistungen wie z. B. die Anbringung eines Zaunes oder das Anlegen der Grabstätte. Alle Arbeiten an der Grabstätte müssen mit dem Denkmalschutz abgestimmt werden. Die Entscheidung über Maßnahmen, die über die bloße Sicherung der Grabanlage hinausgehen, obliegt der Mitgliederversammlung.

Mit dem Patenschaftsvertrag ist das Recht verbunden, die Belegung der neun Grabplätze zu bestimmen. Zur Belegung des Grabes wird ein eigenständiger Spar- und Belegungsverein begründet, dem das Belegungsrecht übertragen wird.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Grabstätte Lietzmann e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz und seine Geschäftsleitung in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Vereinszweck ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Ziel des Vereins ist die denkmalrechtgerechte Erhaltung der Grabanlage Lietzmann (Abt. I., Reihe: OE, Nr. 021/023) auf dem Alten St.-Matthäus-Kirchhof in Berlin durch Restaurierung und Pflege. Der Verein kann weitere Grabstätten zur Restaurierung, Erhaltung und Pflege übernehmen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen und geeigneten Aktivitäten zum Wiederaufbau, der Pflege und dem Erhalt der o.g. Grabanlage in Eigenarbeit oder durch Fachfirmen verfolgt. Zudem wird zur Verwirklichung des Satzungszwecks die Beschaffung von Fördermitteln (Sach- und Geldspenden) zum Zwecke des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege der Grabanlage verfolgt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die ein besonderes Interesse am Alten St.-Matthäus-Kirchhof hat.
2. Der Vorstand entscheidet über jeden Antrag auf Mitgliedschaft. Entscheidet der Vorstand

abschlägig, wird der Antrag zur erneuten Entscheidung der Mitgliederversammlung vorgelegt.

3. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahrs möglich. Mit Genehmigung des Vorstands kann ein Mitglied ausscheiden und ein neues Mitglied benennen, das in die Rechte und Pflichten des ausscheidenden Mitglieds eintritt. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Tod.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist in die Versammlung einzuladen und anzuhören.

5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

6. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall Reduzierung oder Erlass beschließen.

7. Es können Umlagen erhoben werden, deren jeweilige Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Im Hinblick auf die anstehenden Sanierungskosten wird von jedem Mitglied eine Umlage von 800,- Euro erhoben. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall Reduzierung oder Erlass beschließen.

8. Auf Verlangen können Stundungen oder Ratenzahlungen zugelassen werden, worüber der Vorstand zu entscheiden hat.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied.

2. Kein Mitglied darf in seiner Eigenschaft als Vereinsmitglied finanzielle Vergünstigungen oder Leistungen erhalten.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt und wird vom Vorstand einberufen.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

4. Die Einberufung erfolgt per E-Mail oder schriftlich, sofern Mitglieder nicht über einen Internetzugang verfügen, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein bevollmächtigtes anderes Mitglied vertreten lassen.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
10. Sofern im Rahmen des Genehmigungs- und Eintragungsverfahrens noch Beschlüsse erforderlich werden, können sie im Rundlauf per E-Mail gefasst werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter; er ist ausschließlich ehrenamtlich tätig.
2. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand soll in der Regel halbjährlich tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Vereinsmitglieder erforderlich. Schriftliche Abstimmung ist zulässig.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den EFEU e.V., Alter St.-Matthäus-Kirchhof, Großgörschenstraße 12–14, 10829 Berlin-Schöneberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auszahlung darf erst nach Genehmigung des Finanzamts vorgenommen werden.

Datum

Unterschrift Gründungsmitglieder